

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 14. Dezember 2006 — Kubanski/Kommission

(Rechtssache F-88/05) ⁽¹⁾

*(Bediensteter auf Zeit — Art. 5 Abs. 3 Buchst. a des Statuts — Art. 82 Abs. 2 der BSB — Rücknahme der Entscheidung, die Klägerin als Bedienstete auf Zeit in der Besoldungsgruppe B*4 einzustellen — Niveau der für die Einstellung in die Besoldungsgruppe B*erforderlichen Befähigungsnachweise — Neuer Vertrag als Bediensteter auf Zeit)*

(2006/C 331/104)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Gabrielle Kubanski (Leggiuno, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Condanzi und D. Bono)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Curall und M. Velardo)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission über die Rücknahme der Entscheidung, die Klägerin als Bedienstete auf Zeit in der Besoldungsgruppe B*4 einzustellen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Dezember 2004, den am 4. Oktober 2004 von Frau Kubanski unterzeichneten Vertrag als Bedienstete auf Zeit aufzulösen, wird aufgehoben.
2. Die Klage wird im Übrigen abgewiesen.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 281 vom 12.11.2005, S. 20 (Rechtssache, die zunächst beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter der Nummer T-353/05 eingetragen und durch Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen wurde).

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 14. Dezember 2006 — Economidis/Kommission

(Rechtssache F-122/05) ⁽¹⁾

(Beamte — Ernennung — Stelle des Referatsleiters — Ablehnung der Bewerbung des Klägers — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2006/C 331/105)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ioannis Economidis (Woluwé-St-Étienne, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Curall und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidungen der Kommission über die Ablehnung der Bewerbung des Klägers auf die Stelle des Leiters des Referats RTD.F.5 — Biotechnologie und angewandte Genomik — und über die Ernennung von Herrn H. auf diese Stelle

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Dezember 2004, mit der Herr H. auf die Stelle des Leiters des Referats „Biotechnologie und angewandte Genomik“ ernannt und folglich die Bewerbung des Klägers auf diese Stelle abgelehnt wurde, wird aufgehoben.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 60 vom 11.3.2006.